

gegen seine Verpflichtungen — hinsichtlich der ersten Rüge — aus Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 geänderten Fassung sowie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 geänderten Fassung und — hinsichtlich der zweiten Rüge — aus Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 89/665 in der durch die Richtlinie 92/50 geänderten Fassung verstoßen.

2. Irland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg — Deutschland) — Ümit Bekleyen/Land Berlin

(Rechtssache C-462/08) (¹)

(Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Recht des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers, sich im Aufnahmemitgliedstaat, in dem es eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, auf jedes Stellenangebot zu bewerben — Beginn der Berufsausbildung nach dem endgültigen Wegzug der Eltern aus diesem Mitgliedstaat)

(2010/C 63/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ümit Bekleyen

Beklagter: Land Berlin

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg — Auslegung von Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei — Im Aufnahmemitgliedstaat geborener türkischer Staatsangehöriger, der, nach-

dem er mit seinen Eltern in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, nach über 10 Jahren zur Aufnahme einer Berufsausbildung allein in den Aufnahmemitgliedstaat zurückkehrt, in dem seine Eltern in der Vergangenheit mehr als drei Jahre lang dem regulären Arbeitsmarkt angehört haben — Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und entsprechendes Aufenthaltsrecht dieses türkischen Staatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat nach Abschluss einer Berufsausbildung

Tenor

Art. 7 Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der von dem durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei errichteten Assoziationsrat erlassen wurde, ist dahin auszulegen, dass sich das Kind eines türkischen Arbeitnehmers, der im Aufnahmemitgliedstaat länger als drei Jahre ordnungsgemäß beschäftigt war, in diesem Mitgliedstaat nach Abschluss seiner Berufsausbildung in diesem Staat auch dann auf das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und das entsprechende Aufenthaltsrecht berufen kann, wenn es, nachdem es mit seinen Eltern in den Herkunftsstaat zurückgekehrt war, allein in den betreffenden Mitgliedstaat zurückkehrte, um dort seine Ausbildung aufzunehmen.

(¹) ABl. C 19 vom 24.1.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Arnhem — Niederlande) — K. van Dijk/Gemeente Kampen

(Rechtssache C-470/08) (¹)

(Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegelungen — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Betriebsprämienregelung — Übertragung der Zahlungsansprüche — Ablauf des Pachtverhältnisses — Verpflichtungen des Pächters und des Verpächters)

(2010/C 63/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechthof te Arnhem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K. van Dijk

Beklagte: Gemeente Kampen